

Verfasste Studierendenschaft

Studierendenparlament

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart- Hohenheim, 01.11.2017
Bearbeiterin/Bearbeiter StuPa
Telefon (0711) 459 - 22060
Fax (0711) 459 - 24229
E-Mail: stupa@uni-hohenheim.de



Protokoll zur 1. außerordentlichen Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim Mittwoch, den 01.11.17 um 18:15 Uhr in HS 11

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	1
2. Genehmigung der Tagesordnung.....	1
3. Stellungnahme zum Entwurf der LHG-Novelle.....	1
4. Sonstiges	6
Anlage I – Vorlage für die Gesetzeskommentierung der LHG-Novelle des Studierendenparlaments Hohenheim	7
Anlage II – Tagesordnungspunkt 3 – Standpunkte zu fakultätsbezogenen Änderungen	11
Anlage III – Positionen zum Anhörungsentwurf des Hochschulweiterentwicklungsgesetzes.....	12

StuPa-Mitglieder

Efinger, Tobias
Eller, Magdalena
Reisle, Markus
Götz, Marion
Hau, Jann-Louis
Kübler, Theresia
Kötter, Christian
Kraft, Julius
Baur, Lorenz
Peitz, Charlotte
Raible, Steffen
Reuter, Celine
Saumweber, Bastian
Schüle, Sophia (ab 18.20 Uhr)
Schülen, Benedikt (ab 18.20 Uhr bis 21.20 Uhr)
Zerfowski, Christoph
Zubler, Matthias

Gäste

Geiger, Sophia
Dangel, Aaron
Lenz, Janina
Rochau, Janine
Burk, Tobias
Ehrle, Flora



Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017

Besprechungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Begrüßung erfolgt durch Christoph Zerfowski.

Es sind 15 Mitglieder in der Sitzung anwesend. Das StuPa ist somit beschlussfähig.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt.

3. Stellungnahme zum Entwurf der LHG-Novelle

Es sind zwei weitere Mitglieder anwesend. Es sind nun 17 stimmberechtigte Mitglieder in dieser Sitzung anwesend.

Es wurde ein Arbeitskreis gebildet um zur LHG-Novellierung Stellung nehmen zu können.

Die Beschlussvorlage wurde vorgestellt.

- **§ 65 Absatz 4 – Politisches Mandat**

Mit einer Gegenstimme wurde der Position 1 zugestimmt.

Beschluss zu Position 1 zu §65 Absatz 4 – Politisches Mandat: (16 Ja – Stimmen / 1 Nein – Stimme / 0 Enthaltungen)
Genehmigt.

- **§2 Absatz 5 – Förderung von Unternehmensgründung**

Es wird ein Meinungsbild über die Förderung von Unternehmensgründung eingeholt:

- Es sollte als Chance gesehen werden.
- Innovationen sollen gefördert werden.
- Die Förderung von Unternehmensgründung kostet viel und es ist nicht geklärt wer was und wie viel bekommt.
- Es ist keine gute Idee, da die Universität wenige Ressourcen hat und diese nicht transparent verteilt. Es kann nicht sichergestellt werden, ob Studierende dadurch benachteiligt werden. Man muss davon ausgehen, dass die Forschung und Lehre dadurch beeinträchtigt werden könnte.
- Die Förderung von Unternehmensgründung räumt kein Recht ein, sondern eine Möglichkeit Ressourcen zu gewähren und beeinflusst nicht das Recht eines Studierenden. Es könnte kritisch sein bei Mitarbeitern_innen. Die Förderung ist sinnvoll für Studierende aber nicht für Mitarbeiter_innen.
- Die Förderung von Unternehmensgründung wird die Studierenden nicht beeinträchtigen. Es ist eine große Chance Innovationen und Start-Ups zu fördern.
- Es werden Bedenken geäußert, dass dadurch nicht mehr genügend freie Lernplätze und Bibliotheksausstattung zur Verfügung stehen.
- Die Förderung von Unternehmensgründung schafft einen Mehrwert für Studierende, die die VS vertritt.
- Die Universität ist nicht nur den Studierenden und den Lehrenden verpflichtet, sondern auch den Forschenden. Universitäten sind die staatlichen Forschungsinstitute des Landes.
- Es sollte geklärt werden, was ein Start-Up und was eine Unternehmensgründung ist? Was ist innovativ?
- Das Wirtschaftsministerium hat bereits Programme dazu. Warum sollen die Universitäten diese Aufgabe dann übernehmen? Wenn die Universitäten diese Aufgabe übernehmen soll, sollen sie Gelder vom Land bekommen.
- Die Förderung schafft einen Praxisbezug für Studierende. Freie Mittel, zum Beispiel Bücher und Journals, können verwendet werden ohne dass Studierende einen Nachteil haben. Die Ressourcenbereitstellung für die Förderung von Unternehmensgründung muss aber nachvollziehbar sein und es darf keine

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Besprechungspunkte

Ressourcenzuschieben geben. Es sollte eine Richtlinie dazu geben. Anmerkung: Es muss zunächst erst eine Grundsatzhaltung erörtert werden. Die Umsetzung kommt erst später. Strukturen sind bereits vorhanden.

- Es wird als kritisch angesehen öffentliche Gelder für individuelle Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
- Die Förderung von Unternehmensgründung gibt der Universität ein Recht und keine Pflicht.
- Es sollte als Ideologie gesehen werden und nicht als Rechtsbestimmung.
- Es sollen vorhandene Ressourcen genutzt, beziehungsweise noch besser genutzt, werden. Bei der Umsetzung sollte es ein studentisches Mitspracherecht geben.

Es wird ein Meinungsbild über die Positionen eingeholt (inklusive der Meinungen der Gäste):

Drei Personen sind für Position 1, zwölf Personen sind für Position 2 und es gibt drei Enthaltungen.

- Ein Veto-Recht ist viel zu sehr im operativen Geschäft. Studierende profitieren von der Möglichkeit der Unternehmensgründung.
- Die Förderung von Unternehmensgründung ist nicht nur für Fakultät W positiv, sondern auch für Fakultät A und N.

- Die Position 2 wird wie folgt geändert:

- ... in einer Richtlinie geregelt wird, bei deren Erarbeitung Vertreter_innen der Studierendenschaft wesentlich beteiligt werden.
- Der Studierendenschaft soll bei der Bereitstellung von Ressourcen nach Entwurf des LHG §2 Absatz 5 ein bedingtes Vetorecht eingeräumt werden.
→ Beide Änderungen wurden einstimmig genehmigt.
- Der Satz „Diesem Umstand könnte auch durch eine Erhöhung der Forschungsmittel Rechnung getragen werden.“ wird mit sieben Enthaltungen gestrichen.

Es wird die Abstimmung der gesamten abgeänderten Position 2 beantragt. Die abgeänderte Position wird mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt.

Beschluss zu abgeänderte Position 2 zu §2 Absatz 5 – Förderung von
Unternehmensgründung: (15 Ja – Stimmen / 1 Nein – Stimme / 1 Enthaltung)

Genehmigt.

Es gibt eine 10-minütige Pause.

• §10 Absatz 1 – Promovierende als Statusgruppe

Es wird folgende Änderung gemacht:

- „Wir fordern daher, dass die Entscheidung eines Statusgruppenzusammenschlusses nach Landeshochschulgesetz bei den Studierenden und Promovierenden liegen sollte: Die Gesetzesänderung sollte also eine Übergangsbestimmung enthalten, die den Promovierenden einräumt, selbst durch Urabstimmung über die Einführung einer Statusgruppe oder die Zusammenlegung mit den Studierenden zu bestimmen“.
- „Zusätzlich sollten nicht nur angestellte Promovierende die Möglichkeit haben, ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe des Mittelbaus wahrzunehmen. Auch nicht-angestellte Promovierende sollten wählen, ob sie der Statusgruppe der Studierenden beitreten.“

Es wird ein Meinungsbild eingeholt, ob die Änderung konkret genug ist um abstimmen zu können: Einer Person ist es zu unkonkret und sechs Personen enthalten sich. Den restlichen Mitgliedern ist die Änderung konkret genug. Da der Mehrheit die Änderung konkret genug ist, wird die Abstimmung über die Position beantragt. Zwei Personen enthalten sich zu dem ersten geänderten Satz und vier Personen enthalten sich zu dem zweiten geänderten Satz. Beide geänderten Sätze sind nun genehmigt.

Es wird beantragt die gesamte Position abzustimmen. Die gesamte Position wird mit einer Enthaltung genehmigt.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Besprechungspunkte

Beschluss zu abgeänderte Position zu §10 Absatz 1 – Promovierende als Statusgruppe:
(16 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 1 Enthaltung)

Genehmigt.

- **§10 Absatz 3 – Professor_innenschaft**

Die Position wurde einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Position zu §10 Absatz 3 – Professor_innenschaft:
(17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

- **§10 Absatz 4 Satz 1 – (Nicht-)Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Position wurde einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Position zu §10 Absatz 4 Satz 1 – (Nicht-)Öffentlichkeit der Sitzungen:
(17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

- **§18 Absatz 1 Satz 2 – Zusammensetzung der Findungskommission**

Position wurde einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Position zu §18 Absatz 1 Satz 2 – Zusammensetzung der
Findungskommission: (17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

- **§ 18 Absatz 2 – Rektor_innenwahl**

Es wird ein Meinungsbild über die Rektor_innenwahl eingeholt.

- Der erste Satz dieser Position trifft auf unterschiedliche Meinungen. Der Satz erzeugt Druck zwei geeignete Kandidaten_innen zu finden.
- Es wurde angemerkt, dass wenn sich mehr als zwei Leute bewerben, auch mindestens zwei Leute auf dem Wahlzettel stehen sollten.
- Es wird ein Meinungsbild über die vorgeschlagene Position eingeholt (inklusive der Meinungen der Gäste): Es sind sechzehn Personen für die vorgeschlagene Position, vier Personen gegen die vorgeschlagene Position und zwei Personen enthalten sich.
- Es sollte jede_r geeignete Kandidat_in auf der Wahlliste stehen. Wenn aber nur eine Person geeignet ist, sollte nur eine Person auf der Wahlliste stehen.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Besprechungspunkte

- Es wurde die Abstimmung der gesamten Position beantragt. Die Position wurde mit drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen genehmigt.

Beschluss zu Position zu §18 Absatz 2 – Rektor_innenwahl:
(9 Ja – Stimmen / 3 Nein – Stimmen / 5 Enthaltungen)

Genehmigt.

- **§18 a – Abwahl (der Rektoratsmitglieder) durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Die Position wurde einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Position zu §18a – Abwahl (der Rektoratsmitglieder) durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:
(17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

- **§19 Absatz 2 – Zusammensetzung des Senats**

Die Position wurde einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Position zu §19 Absatz 2 – Zusammensetzung des Senats:
(17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

- **§76 Absatz 3 – Exzellenzinitiative und Struktur- und Entwicklungsplan**

Die Position wurde mit einer Enthaltung genehmigt.

Beschluss zu Position zu §76 Absatz 3 – Exzellenzinitiative und Struktur- und Entwicklungsplan: (16 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 1 Enthaltung)

Genehmigt.

Allgemeine Anmerkungen – Verbandsklagerecht, Alternativlosigkeit, gendergerechte Sprache

- Es wird die Abstimmung des oberen Abschnittes der Position beantragt. Der obere Abschnitt wird einstimmig genehmigt.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Besprechungspunkte

Beschluss zu oberer Abschnitt der Position zu Allgemeine Anmerkungen:
(17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

- Es wurde angemerkt, dass die gesamte untere Position nicht am Schluss stehen sollte. Es wäre eine Alternative den unteren Abschnitt der Position an den Anfang zu schreiben.

Der untere Abschnitt deckt den Vielfaltsgedanken ab.

Es wird beantragt die Sätze getrennt abzustimmen. Fünf Personen sind gegen den 1. Satz, neun Personen enthalten sich und drei Personen sind für den ersten Satz. Die Abstimmung über den Satz müsste vertagt werden, da dies die Gesetzesentwurfs-Einreichungsfrist nicht zulässt, wird über diesen Satz erneut abgestimmt. Die erneute Abstimmung über den ersten Satz ergibt, dass fünf Personen für den Satz 1 sind, drei Personen sich enthalten und 9 Personen gegen den Satz 1 sind. Der Satz wird gestrichen.

Beschluss zu Satz 1 des unteren Abschnitts der Position zu Allgemeine Anmerkungen:
(5 Ja – Stimmen / 9 Nein – Stimmen / 3 Enthaltungen)

Nicht genehmigt.

Es wird die Abstimmung des 2. Satzes beantragt. Dieser Satz wurde mit fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen genehmigt.

Beschluss zu Satz 2 des unteren Abschnitts der Position zu Allgemeine Anmerkungen:
(10 Ja – Stimmen / 5 Nein – Stimmen / 2 Enthaltungen)

Genehmigt.

Ein Mitglied verlässt die Sitzung. Es sind nun 16 stimmberechtigte Mitglieder in dieser Sitzung.

Zu Beginn wurde die Tischvorlage: TOP 3 – Standpunkte zu fakultätsbezogenen Änderungen allen Mitgliedern ausgehändigt.

- **§25 Zusammensetzung des Fakultätsrats:**

- Es wird die sofortige Abstimmung über die Streichung des 3. Absatz dieser Position beantragt.

Es sind zehn Personen gegen die sofortige Abstimmung und drei Personen enthalten sich. Der Antrag auf sofortige Abstimmung wird abgelehnt.

- Es wird beantragt darüber abzustimmen die beratende Funktion durch ein Rederecht zu ersetzen.

Zunächst wird über die Streichung des 3. Absatz der Position abgestimmt. Es sind zwölf Personen gegen die Streichung und es gibt eine Enthaltung. Die Streichung des 3. Absatz wird nicht genehmigt.

- Es wird abgestimmt ob die beratende Funktion zu Rederecht abgeändert werden soll. Die Änderung wurde einstimmig genehmigt.

- Es wird beantragt im 1. Absatz den Satzteil ..., „da die Statusgruppe der Studierenden, auch wegen ihrer großen Mitgliederzahl, von den Entscheidungen des Fakultätsrats maßgeblich betroffen ist.“ zu streichen. Die Streichung wurde mit 2 Enthaltungen genehmigt.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Besprechungspunkte

Es werden folgende weiteren Paragraphen vorgestellt:

- §24 Absatz 3 (Wahl von Dekan_innen)
- §24 a Abwahl (von Dekanatsmitgliedern) durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- §25 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- §26 Absatz 2 Fakultätsübergreifende Studiengangskommission

Es wird beantragt den §26 Absatz 2 Fakultätsübergreifende Studiengangskommission wie folgt zu ändern:

„Wir fordern, dass bei der Überarbeitung dieses Absatzes zudem konkrete Regelungen getroffen werden, ...“.

Der Antrag wurde mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen genehmigt.

Die komplette Gesetzesvorlage wurde einstimmig genehmigt.

Beschluss zu komplette Gesetzesvorlage:
(16 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

4. Sonstiges

- Der Fototermin für das StuPa-Foto wird per Mail bekannt gegeben.
- Ein Dankeschön an alle, die in dem Arbeitskreis mitgearbeitet haben.

Die Sitzung endet um 22:05Uhr.

Christoph Zerfowski
Vorsitzender des Studierendenparlaments

Flora Ehrle
Protokollantin

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Anlage I – Vorlage für die Gesetzeskommentierung der LHG-Novelle des Studierendenparlaments Hohenheim

*Vorlage für die Gesetzeskommentierung der LHG-Novelle des
Studierendenparlaments Hohenheim*

§ 2 Absatz 5 Förderung von Unternehmensgründung

Position 1:

Die Aufgaben der Hochschulen sind im besonderen Maße Forschung, Studium und Lehre. Die Förderung von Unternehmensgründungen durch Hochschulangehörige sollte unserer Meinung nach nicht dazu zählen. Bei der momentanen Finanzierungslage und Ressourcenverfügbarkeit (Labore, Räume, etc.) der Hochschulen ist eine Beeinträchtigung der Aufgaben nach § 2 vorherzusehen. Eine solche Nicht-Beeinträchtigung ist weder kontrollierbar noch umsetzbar. Ebenso ist es fragwürdig, dass diese Förderung aus öffentlichen Mitteln nur einem sehr kleinen Personenkreis zu Gute kommt. **Wir lehnen eine solche individuelle Förderung aus Mitteln der Hochschule ab.**

Des Weiteren muss die Frage gestellt werden, warum lediglich Gründervorhaben von Hochschulangehörigen gefördert werden sollen. Das stellt unserer Ansicht nach eine Benachteiligung von Nicht-Hochschulangehörigen dar und ist somit nicht im Sinne von Chancengleichheit.

Wenn das Land Baden-Württemberg Unternehmensgründungen fördern möchte, sollte dies nicht aus Mitteln für Forschung, Studium und Lehre geschehen. Hochschulen sollten Bildungsstätten sein, nicht als Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung verstanden werden.

Position 2:

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim befürwortet diese Änderung und erkennt ihre Vorteile für Studierende an. **Die Unterstützung studentischer Neugründungen bietet einen direkten Mehrwert für Studierende und wertvollen Praxisbezug im Studium.** Außerdem profitieren Studierende indirekt durch die Bindung von Kompetenzen an ihrer Hochschule bzw. in deren Region. **Es ist uns angesichts der Ressourcenknappheit an Hochschulen wichtig, dass die Entscheidungshoheit über die Bereitstellung von Infrastruktur bei der jeweiligen Hochschule liegt, um Einschränkungen für Forschung, Studium und Lehre auszuschließen.** Diesem Umstand könnte auch durch eine Erhöhung der Forschungsmittel Rechnung getragen werden. Entsprechende Richtlinien zur Bereitstellung von Ressourcen auszuarbeiten liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Hochschule. Eine Verpflichtung seitens der Hochschule oder Anspruch auf Ressourcen durch Studierende, Mitarbeiter oder Absolvent*innen besteht nicht. Auf die wirtschaftlichen Vorteile der Änderung für Hochschule und Region sei hingewiesen.

§ 10 Absatz 1 Promovierende als Statusgruppe

Grundsätzlich begrüßen wir, dass durch die Einführung der Statusgruppe Promovierende der Bedeutung von Doktorand*innen in Forschung und Lehre Rechnung getragen wird. **Die verpflichtende Einführung der Statusgruppe Promovierende durch das Landeshochschulgesetz wird jedoch abgelehnt. Wenn überhaupt, sollte die Entscheidung über eine solche Einführung an die Promovierenden der einzelnen Hochschulen abgegeben werden.** Wir haben große Bedenken, ob angesichts der enorm hohen Belastung der Promovierenden durch Lehre, akademische Selbstverwaltung, Publikationsdruck sowie die weit verbreiteten prekären Beschäftigungsverhältnisse eine adäquate Vertretung ihrer Interessen in den Gremien der Hochschule möglich ist. Für eine erfolgreiche Interessenvertretung ist es notwendig, dass die Promovierenden insgesamt entlastet werden. Es muss sichergestellt werden, dass Promovierende, die ihre Promotion durch knapp bemessene Stipendien oder Anstellungsverhältnisse mit geringen Stellenprozenten finanzieren, weiterhin Zugang zu Vergünstigungen, z.B. in Mensen, beim ÖPNV und bei Versicherungen haben. Des Weiteren bietet der aktuelle Gesetzesentwurf die Möglichkeit die neu eingeführte Statusgruppe der Promovierenden mit der etablierten Statusgruppe der Studierenden zusammen zu schließen. Die Regelung soll über die Grundordnung der Hochschule erfolgen. Dies halten wir für inakzeptabel, da die Entscheidungsbefugnis über einen Statusgruppenzusammenschluss folglich beim Senat liegt, indem die Professor*innen die Stimmenmehrheit haben. Ob Studierende und Promovierende eine gemeinsame Statusgruppe bilden, sollte jedoch von den Betroffenen selbst entschieden werden. **Wir fordern daher, dass sowohl Promovierende als auch Studierende in die Entscheidung eines Statusgruppenzusammenschlusses nach Landeshochschulgesetz in mehrheitlichem Maß mit einbezogen werden.**

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



§ 10 Absatz 3 Professor*innenmehrheit

Gute Entscheidungen entstehen dann, wenn alle Betroffenen tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Alle Statusgruppen sollen ein Stimmgewicht besitzen, das nicht nur symbolischen Charakter hat.

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Annahme, dass nur Professor*innen, Grundrechtsträger*innen der Wissenschaftsfreiheit sind und daher die alleinige Mehrheit in den Hochschulgremien stellen sollten, ist für uns nicht nachvollziehbar. Denn seitdem im Jahr 1972 die Professor*innenmehrheit als grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung der Gruppenhochschule festgeschrieben wurde, hat sich die deutsche Hochschullandschaft grundlegend gewandelt. Gerade einmal 9% der Wissenschaftler*innen an deutschen Hochschulen sind Professor*innen. Forschung betreiben auch der akademische Mittelbau, die Promovierenden und (in eingeschränktem Maße) Studierende. Ein alleiniges Zuschreiben von Grundrechten an die Professor*innenschaft scheint daher nicht mehr zeitgemäß.

Bei der Änderung des Landeshochschulgesetzes sollte daher darauf geachtet werden, die Stimmgewichte der nicht-professoralen Statusgruppen bestmöglich zu erhalten oder wo möglich sogar auszuweiten: Daher sollte in § 10 Absatz 3 Satz 1, das Wort "mindestens" gestrichen werden.

§ 10 Absatz 4 Satz 1 (Nicht-)Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Verfasste Studierendenschaft Hohenheim lehnt diese Änderung, die eine weitere Einschränkung der Öffentlichkeit darstellt, entschieden ab. Im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Hochschulen sollten stattdessen sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, insbesondere die Sitzungen der Rektorate, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich und verständlich sein. Auf gemeinsamen Antrag der Senatsmitglieder einer Statusgruppe müssen einzelne Tagesordnungspunkte von Senatssitzungen für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sollten lediglich aufgrund übergeordneter Gesetze zum Beispiel zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte möglich sein.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach §9 Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, "an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen". Um die Aufgaben als gewählte Repräsentant*innen angemessen wahrzunehmen, müssen sie die Möglichkeit bekommen, sich selbst über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen zu informieren.

Gleichzeitig müssen Repräsentant*innen die Möglichkeit haben, umfassend über ihre Arbeit zu berichten und zu Entscheidungen im Voraus die Meinung ihrer Statusgruppe einzuholen. Die Nicht-Öffentlichkeit der Entscheidungen in §10 Absatz 4 Satz 1 - insbesondere in Verbindung mit den in §9 Absatz 4 geregelten Verschwiegenheitspflichten - verhindert, dass Repräsentant*innen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen können. Zudem wird verhindert, dass Mitglieder einer Statusgruppe in der Lage sind die Arbeit ihrer Repräsentant*innen zu kontrollieren und informierte Wahlentscheidungen zu treffen.

Außerdem verhindert diese Regelung den Mitgliedern des Senats ihrer Kontrollfunktion über das Rektorat angemessen nachzukommen, da sie auf das Rektorat als einzige Informationsquelle angewiesen sind.

Des Weiteren behindert die aktuelle Regelung die Informationsweitergabe an neu-gewählte Vertreter*innen, was Studierende aufgrund ihrer durchschnittlich kürzeren Amtszeiten strukturell benachteiligt. Wir fordern daher, dass sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, insbesondere die Sitzungen der Rektorate, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich und verständlich sind.

§ 18 Absatz 1 Satz 2 Zusammensetzung der Findungskommission

Grundsätzlich wird die Änderung der Zusammensetzung der Findungskommission für gut befunden, jedoch wäre es sinnvoll, wenn alle Statusgruppen in der Kommission vertreten wären, da sie ebenfalls von der Wahl betroffen sind. Die Vertretung des Wissenschaftsministeriums in der Findungskommission wird abgelehnt, da die Entscheidung des*r Hochschulvorsitzenden*s alleinig von den Hochschulangehörigen getroffen und getragen werden sollte.

Eine Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums in dieser Sache ist für uns nicht ersichtlich.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



§ 18 Absatz Rektor*innenwahl

Im Sinne einer demokratischen Entscheidungsfindung halten wir es für notwendig, dass bei der Besetzung des Rektor*innenpostens eine Auswahlmöglichkeit besteht. Dazu ist die Vorlage einer Wahlliste mit mindestens zwei Kandidat*innen zwingend erforderlich.

Die notwendige Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Liste der Wahlvorschläge des*r Rektors*in wird weiterhin als hinderlich für die universitäre Arbeit gesehen. Wir bezweifeln, dass auf Seite des Ministeriums detaillierte Kenntnisse über die internen Strukturen der Hochschulen vorhanden sind.

Wie bereits unter §18 Absatz 1, Satz 2 erläutert, ist es zudem fragwürdig, ob beim Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit zur Erweiterung der Kandidat*innenliste zur Wahl des*r Rektors*in liegt.

§ 18 a Abwahl [der Rektoratsmitglieder] durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Grundsätzliche befürwortet die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim das basisch demokratische Mittel der Urabwahl. Allerdings kritisieren wir, dass alle weiteren Statusgruppen neben den Hochschullehrer*innen nicht in den Prozess eingebunden werden sollen. **Wir fordern daher, dass bei der Urabwahl neben den Hochschullehrer*innen ein Stimmrecht für weitere Statusgruppen insbesondere für die Studierenden eingeführt wird.**

§ 19 Absatz 2 Zusammensetzung des Senats

Gute Entscheidungen entstehen dann, wenn alle Betroffenen tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligt sind und alle notwendigen Informationen zur Meinungsbildung frühzeitig zur Verfügung stehen. Alle Statusgruppen sollen daher ein Stimmgewicht besitzen, das nicht nur symbolischen Charakter hat. **Bei der Gesetzesnovelle sollen die Stimmgewichte der nicht-professoralen Statusgruppen bestmöglich erhalten bleiben. Die Professor*innenschaft soll höchstens eine Mehrheit von einer Stimme bekommen**, dies forderten wir bereits zu Beginn des Novellierungsvorhabens und sehen diese Forderungen im aktuellen Gesetzesentwurf nicht erfüllt. Einerseits wird das Stimmgewicht der Studierenden durch die vorgesehene Regelung bei allen Entscheidungen des Senats dezimiert, andererseits kann die Professor*innenmehrheit auch mehr als eine Stimme betragen (§10 Absatz 3).

Wir begrüßen, dass alle nicht hauptamtlichen Rektoratsmitglieder mit beratender Stimme im Senat vertreten sein sollen, sehen aber in der Ausnahme des*r Rektor*in einen starken Mangel. In Ihrer Begründung zum Gesetzesentwurf schreiben Sie selbst von einer „Angleichung an die Rechtslage in den anderen Bundesländern“. **Wir kritisieren daher, dass der*die Rektor*in weiterhin eine Stimme im Senat behalten soll und fordern Sie auf, die von Ihnen genannte Angleichung konsequent auszuführen.** Nicht nur wegen der Angleichung, sondern auch wegen der Kontrollfunktion des Senats über das Rektorat sehen wir den*die Rektor*in auf Grund seines*ihres Amtes nicht in der Position über ein Stimmrecht im Senat zu verfügen. **Unsere Forderung lautet daher, den*die Rektor*in genau wie die weiteren Rektoratsmitglieder lediglich mit beratender Stimme in den Senat aufzunehmen.**

§ 65 Absatz 4 politisches Mandat

Position 1:

Die Verfasste Studierendenschaft Hohenheim spricht sich gegen die Streichung von § 65 Absatz 4 Satz 1 aus. Als Verfasste Studierendenschaft ist es unsere Aufgabe, die Belange der Studierenden zu vertreten. Insbesondere setzen wir uns dafür ein, dass alle Studierenden ein Studiumfeld haben, dass ihnen ein möglichst sorgenfreies und erfolgreiches Studium ermöglicht. Zu diesem Studiumfeld gehören auch Faktoren und Probleme, die außerhalb des Campus entstehen und nur außerhalb des Campus gelöst werden können zum Beispiel Wohnungsnot, öffentlicher Nahverkehr, Diskriminierung oder aufenthaltsrechtliche Bestimmungen. In einer Befragung Hohenheimer Studierender 2016 mit welchen Themen sich die Verfasste Studierendenschaft befassen sollte (n=1217), wurde neben Lehre (71%) Mobilität, also Bereiche wie ÖPNV und Studierenticket, von 63% der Studierenden als Thema genannt. Die Nahverkehrssituation im Umfeld der Universität Hohenheim ist offensichtlich ein wichtiges studentisches Thema, zu dem wir uns im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden gerne einsetzen.

Die Gesetzesbegründung, die Streichung diene der Klarstellung teilen wir nicht. Ein "durch Gesetz erteilter Auftrag, zu beliebigen Fragen der Politik Stellung zu nehmen, allgemeinpolitische Forderungen zu erheben und sonstige politische Aktivitäten ohne studien- oder hochschultypischen Inhalt zu entfalten" ist in der Formulierung weder enthalten noch angedeutet. Dass im Sinne bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben auch der Brückenschlag zu allgemeinpolitischen Fragestellungen für

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



die Studierendenschaft möglich ist, entspricht jedoch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. So darf z.B. bei der Werbung für ein Semesterticket auch dessen verkehrspolitischer und ökologischer Nutzen thematisiert werden, um damit den Studierenden die Rahmenbedingungen ihrer Entscheidung für oder gegen das Semesterticket zu verdeutlichen (BVerwG, Urteil vom 12. 5. 1999 - 6 C 10/98 (Münster)). Der Studierendenschaft ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen auch ein „Brückenschlag“ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt, solange und soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen erkennbar bleibt.

Diese Befugnis zur unter anderem auch allgemeinpolitischen Äußerung ist also "im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG bereits in den allgemeinen Aufgabenzuweisungen enthalten. Die Vorschrift des § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG bringt dies nur nochmals zum Ausdruck und der aktuelle Gesetzestext macht durch die konkrete Aufgabenzuweisung an die Verfasste Studierendenschaft und den Zusatz "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG präzise Vorgaben, die keiner Klarstellung bedürfen.

Durch die Streichung der Vorschrift befürchten wir eine Zensur und die Einschränkung der Verfassten Studierendenschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor Allem dort, wo diese Äußerungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig sind.

Weiterhin befürchten wir durch die Streichung des § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG zunehmende Rechtsunsicherheit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies vom Gesetzesgeber, den Hochschulleitungen, Ministerien oder auch Verwaltungsgerichten zum Anlass genommen wird, die Aufgabenzuweisung nach § 64 Abs 2 LHG künftig enger auszulegen.

Eine explizite Darlegung des Hochschulbezuges würde einen erheblichen Mehraufwand für die. Die Streichung der konkreten und unmissverständlichen Beschreibung des Mandats der Studierendenschaft in § 65 Absatz 4 Satz 1, sowie die zugrundeliegenden Bestrebungen der Einschränkung politischer Äußerungen der Verfassten Studierendenschaft missbilligen wir.

Position 2:

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim akzeptiert die ersatzlose Streichung des politischen Mandats in § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG. In § 65 Abs. 2 Satz 1-7 LHG sind die Aufgaben und Kompetenzen der Verfassten Studierendenschaft hinreichend definiert, ein allgemeinpolitisches Mandat ist daher obsolet und greift zu weit. Zudem eröffnet das politische Mandat der Verfassten Studierendenschaft Möglichkeiten ihre Kompetenzen im allgemeinpolitischen Bereich zu überschreiten. Die Aufmerksamkeit der Verfassten Studierendenschaft sollte sich auf die Belange der Studierenden in hochschulpolitischen Fragestellungen konzentrieren.

Angesichts einer dünnen demokratischen Legitimation der Verfassten Studierendenschaft (z.B. mit einer Wahlbeteiligung von lediglich 17,7% bei den letzten Wahlen zum Studierendenparlament an der Universität Hohenheim) wäre es darüber hinaus anmaßend sich als eine politische Interessensvertretung der Studierenden zu verstehen.

§ 76 Absatz 3 Exzellenzinitiative und Struktur- und Entwicklungsplan

Die Regelung für den Verzicht eines Struktur- und Entwicklungsplans von Hochschulen mit Exzellenzinitiative lehnen wir grundsätzlich ab. Eine Exzellenzinitiative beschränkt sich auf die Entwicklung bestimmter Einzelbereiche, wohingegen der Struktur- und Entwicklungsplan eine ganzheitliche Entwicklung der Universität abbildet. Wir sehen keinen Zusammenhang zwischen der Exzellenzinitiative und dem Struktur- und Entwicklungsplan.

Zusätzliche Anmerkungen: Verbandsklagerecht, Alternativlosigkeit, gendergerechte Sprache

Die Verfasste Studierendenschaft und die Landesstudierendenvertretung sollen das Recht bekommen, im Namen der Studierenden Verbandsklagen zu führen. Obwohl viele Regelungen die Studierendenschaft als Gesamtheit betreffen, müssen aktuell einzelne Studierende die Last eines Musterverfahrens tragen. Klagen sind ein wichtiges Instrument der Verfassten Studierendenschaft, um sich gegen unrechtmäßige Initiativen der Hochschulleitung oder der Gesetzgebung zu wehren. Dass dies aktuell bedeutet als Einzelperson ein politisch aufgeladenes Verfahren gegen die eigene Universität oder das Bundesland zu führen, finden wir nicht hinnehmbar. **Auch das potentielle finanzielle Risiko sollte einfacher auf die Studierendenschaft verteilt werden können.**

Zuletzt kritisieren wir noch die alternativlose Darstellung des Gesetzesentwurfs (Vorblatt Abschnitt C. Entwurf zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts). Des Weiteren entspricht Ihre Vorlage nicht unserer Vorstellung eines zeitgemäßen Landesgesetzes mit Vielfaltsgedanken, was in der mangelhaft gendergerechten Sprache ersichtlich wird.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Anlage II – Tagesordnungspunkt 3 – Standpunkte zu fakultätsbezogenen Änderungen

Verfasste Studierendenschaft Studierendenparlament

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart-Hohenheim, 13.07.2016
Bearbeiterin/Bearbeiter StuPa
Telefon (0711) 459 - 22060
Fax (0711) 459 - 23858
E-Mail: stupa@listserv.uni-hohenheim.de



Tischvorlage:

TOP 3 - Standpunkte zu fakultätsbezogenen Änderungen

§ 24 Absatz 3 (Wahl von Dekan*innen)

Wir begrüßen die Bestrebungen zur Streichung des Vorschlagsrechts durch die*den Rektor*in sowie die Streichung des Abwahlrechts durch eben diese. Dadurch verleiht das Gesetz den Fakultäten mehr Eigenverantwortung, mindert die Einflussnahme der*s Rektor*in und fördert ein differenziertes Auswahlverfahren. Da das Vorschlagsrecht nun nicht mehr nur der*m Rektor*in obliegt, begünstigt dies die basisdemokratischen Züge der Fakultät.

Für ein transparentes Findungsverfahren fordern wir eine Findungskommission für den Vorschlag zum*r Dekan*in, in der alle Statusgruppen angemessen vertreten sind, da Dekan*innen als Bindeglied aller Statusgruppen in einer Fakultät agieren und deshalb auch durch eben diese vorgeschlagen werden sollten.

§ 24 a Abwahl [von Dekanatsmitgliedern] durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Wie auch bei § 18 a befürwortet die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim das basisdemokratische Mittel der Urabwahl. Allerdings halten wir im Falle eines großen Fakultätsrates das Verfahren für unangebracht: Die Hochschullehrer*innenschaft besitzt bereits in der jetzigen Gesetzesfassung die Möglichkeit, den*die Dekan*in im Fakultätsrat abzuwählen. Dabei besteht eine Beteiligung der weiteren Statusgruppen in angemessener Form. §18 a sollte daher nur für Fakultäten mit kleinem Fakultätsrat gelten. Allerdings sollten dabei auch die anderen Statusgruppen in den vorgeschlagenen Prozess einbezogen werden. Wir fordern daher, dass bei der Urabwahl neben den Hochschullehrer*innen ein Stimmrecht für jede weitere Statusgruppe, insbesondere für die Studierenden, eingeführt wird.

§ 25 Zusammensetzung des Fakultätsrats

Wir fordern nicht nur den Erhalt der 30% Quote stimmberechtigter Studierender im kleinen Fakultätsrat, sondern fordern diese ebenfalls für den großen Fakultätsrat, da die Statusgruppe der Studierenden, auch wegen ihrer großen Mitgliederzahl, von den Entscheidungen des Fakultätsrats maßgeblich betroffen ist. Wir können nicht nachvollziehen, warum das Stimmgewicht der Studierenden in großen Fakultätsräten vor Allem von der Anzahl der Professor*innen der Fakultät abhängt. Daher sollte das LHG einen Mindestanteil an studentischen Vertreter*innen festlegen. Dieser sollte, wie bisher im kleinen Fakultätsrat, 30% betragen.

Wir fordern die Stimmberechtigung der wissenschaftlichen Einrichtungen zu erhalten, da alle am fakultären Alltag beteiligten Einrichtungen und Institutionen auch an deren Mitbestimmung beteiligt sein sollen.

Um die Meinungen der gesamten Fakultät in die Entscheidungen des Fakultätsrates einfließen zu lassen, sollen alle Angehörigen der jeweiligen Fakultät in den Sitzungen eine beratende Funktion einnehmen und ihre Meinung bzw. ihren Standpunkt einbringen können.

§ 26 Absatz 2 Fakultätsübergreifende Studiengangskommission

Bei der Überarbeitung des Absatzes sollen zudem konkrete Regelungen getroffen werden, wie Vertreter*innen in studiengangübergreifenden Studiengangskommissionen bestimmt werden. Die Anteile der nicht-studentischen Vertreter*innen der einzelnen Fakultäten sollen sich danach richten, zu welchem Grad die Fakultäten an Organisation und Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. Die studentischen Mitglieder sollen in dem betroffenen Studiengang eingeschrieben sein und von einer studiengangsbezogenen Vertretung entsandt werden. Die generelle Besetzung soll nach den gleichen Regelungen ablaufen, wie für fakultätsgebundene Studiengangskommissionen.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Anlage III – Positionen zum Anhörungsentwurf des Hochschulweiterentwicklungsgesetzes

Verfasste Studierendenschaft Studierendenparlament

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart- Hohenheim, 01.11.2017
Bearbeiterin/Bearbeiter StuPa
Telefon (0711) 459 - 24297
Fax (0711) 459 - 23858
E-Mail: stupa@uni-hohenheim.de



Positionen zum Anhörungsentwurf des Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetzes

Standpunkte zum allgemeinen Teil

§ 2 Absatz 5 Förderung von Unternehmensgründung

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim befürwortet diese Änderung und erkennt ihre Vorteile für Studierende an. **Die Unterstützung studentischer Neugründungen bietet einen direkten Mehrwert für Studierende und zusätzlichen Praxisbezug während des Studiums.** Außerdem profitieren Studierende indirekt durch die Bindung von Kompetenzen an ihrer Hochschule bzw. in deren Region. **Es ist uns angesichts der Ressourcenknappheit an Hochschulen wichtig, dass die Entscheidungshoheit über die Bereitstellung von Infrastruktur in einer Richtlinie geregelt wird, bei deren Erarbeitung Vertreter*innen der Studierendenschaft wesentlich beteiligt werden.**

Der Studierendenschaft soll bei der Bereitstellung von Ressourcen nach Entwurf des LHG §2 Absatz 5 ein bedingtes Vetorecht eingeräumt werden. **So können Einschränkungen für Forschung, Studium und Lehre ausgeschlossen werden.**

Entsprechende Richtlinien zur Bereitstellung von Ressourcen zu beschließen liegt im Verantwortungsbereich des Senats der einzelnen Hochschule. Eine Verpflichtung seitens der Hochschule oder Anspruch auf Ressourcen durch Studierende, Mitarbeiter oder Absolvent*innen besteht nicht. Auf die wirtschaftlichen Vorteile der Änderung für Hochschule und Region sei hingewiesen.

§ 10 Absatz 1 Promovierende als Statusgruppe

Grundsätzlich begrüßen wir, dass durch die Einführung der Statusgruppe Promovierende der Bedeutung von Doktorand*innen in Forschung und Lehre Rechnung getragen wird. **Die verpflichtende Einführung der Statusgruppe Promovierende durch das Landeshochschulgesetz wird jedoch abgelehnt. Wenn überhaupt, sollte die Entscheidung über eine solche Einführung an die Promovierenden der einzelnen Hochschulen abgegeben werden.** Wir haben große Bedenken, ob angesichts der enorm hohen Belastung der Promovierenden durch Lehre, akademische Selbstverwaltung, Publikationsdruck sowie die weit verbreiteten prekären Beschäftigungsverhältnisse eine adäquate Vertretung ihrer Interessen in den Gremien der Hochschule möglich ist. Für eine erfolgreiche Interessenvertretung ist es notwendig, dass die Promovierenden insgesamt entlastet werden. Es muss sichergestellt werden, dass Promovierende, die ihre Promotion durch knapp bemessene Stipendien oder Anstellungsverhältnisse mit geringen Stellenprozenten finanzieren, weiterhin Zugang zu Vergünstigungen, z.B. in Mensen, beim ÖPNV und bei Versicherungen haben.

Des Weiteren bietet der aktuelle Gesetzesentwurf die Möglichkeit die neu eingeführte Statusgruppe der Promovierenden mit der etablierten Statusgruppe der Studierenden zusammen zu schließen. Die Regelung soll über die Grundordnung der Hochschule erfolgen. Dies halten wir für inakzeptabel, da die Entscheidungsbefugnis über einen Statusgruppenzusammenschluss folglich beim Senat liegt, indem die Professor*innen die Stimmenmehrheit haben. Ob Studierende und Promovierende eine gemeinsame Statusgruppe bilden, sollte jedoch von den Betroffenen selbst entschieden werden. **Wir fordern daher, dass die Entscheidung eines Statusgruppenzusammenschlusses nach Landeshochschulgesetz bei den Studierenden und Promovierenden liegen sollte:** Die Gesetzesänderung sollte also eine Übergangsbestimmung enthalten, die den Promovierenden einräumt, selbst durch Urabstimmung über die Einführung einer Statusgruppe oder die Zusammenlegung mit den Studierenden zu bestimmen.

Zusätzlich sollten nicht nur angestellte Promovierende die Möglichkeit haben, ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe des Mittelbaus wahrzunehmen. Auch nicht-angestellte Promovierende sollten wählen, ob sie der Statusgruppe der Studierenden beitreten.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



§ 10 Absatz 3 Professor*innenmehrheit

Gute Entscheidungen entstehen dann, wenn alle Betroffenen tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Alle Statusgruppen sollen ein Stimmgewicht besitzen, das nicht nur symbolischen Charakter hat.

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Annahme, dass nur Professor*innen, Grundrechtsträger*innen der Wissenschaftsfreiheit sind und daher die alleinige Mehrheit in den Hochschulgremien stellen sollten, ist für uns nicht nachvollziehbar. Denn seitdem im Jahr 1972 die Professor*innenmehrheit als grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung der Gruppenhochschule festgeschrieben wurde, hat sich die deutsche Hochschullandschaft grundlegend gewandelt. Gerade einmal 9% der Wissenschaftler*innen an deutschen Hochschulen sind Professor*innen. Forschung betreiben auch der akademische Mittelbau, die Promovierenden und (in eingeschränktem Maße) Studierende. **Ein alleiniges Zuschreiben von Grundrechten an die Professor*innenschaft ist daher nicht zeitgemäß.**

Bei der Änderung des Landeshochschulgesetzes sollte daher darauf geachtet werden, die Stimmgewichte der nicht-professoralen Statusgruppen bestmöglich zu erhalten oder wo möglich sogar auszuweiten: Daher sollte in § 10 Absatz 3 Satz 1, das Wort "mindestens" gestrichen werden.

§ 10 Absatz 4 Satz 1 (Nicht-)Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Verfasste Studierendenschaft Hohenheim lehnt diese Änderung, die eine weitere Einschränkung der Öffentlichkeit darstellt, entschieden ab. **Im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Hochschulen sollten stattdessen sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, insbesondere die Sitzungen der Rektorate, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich und verständlich sein.** Auf gemeinsamen Antrag der Senatsmitglieder einer Statusgruppe müssen einzelne Tagesordnungspunkte von Senatssitzungen für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sollten lediglich aufgrund übergeordneter Gesetze zum Beispiel zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte möglich sein.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 9 Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, "an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen".

Um die Aufgaben als gewählte Repräsentant*innen angemessen wahrzunehmen, müssen sie die Möglichkeit bekommen, sich selbst über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen zu informieren.

Gleichzeitig müssen Repräsentant*innen die Möglichkeit haben, umfassend über ihre Arbeit zu berichten und zu Entscheidungen im Voraus die Meinung ihrer Statusgruppe einzuholen. Die Nicht-Öffentlichkeit der Entscheidungen in § 10 Absatz 4 Satz 1 - insbesondere in Verbindung mit den in § 9 Absatz 4 geregelten Verschwiegenheitspflichten - verhindert, dass Repräsentant*innen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen können. Zudem wird verhindert, dass Mitglieder einer Statusgruppe in der Lage sind die Arbeit ihrer Repräsentant*innen zu kontrollieren und informierte Wahlentscheidungen zu treffen.

Außerdem verhindert diese Regelung den Mitgliedern des Senats ihrer Kontrollfunktion über das Rektorat angemessen nachzukommen, da sie auf das Rektorat als einzige Informationsquelle angewiesen sind.

Des Weiteren behindert die aktuelle Regelung die Informationsweitergabe an neu-gewählte Vertreter*innen, was Studierende aufgrund ihrer durchschnittlich kürzeren Amtszeiten strukturell benachteiligt. **Wir fordern daher, dass sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, insbesondere die Sitzungen der Rektorate, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich und verständlich sind.**

§ 18 Absatz 1 Satz 2 Zusammensetzung der Findungskommission

Grundsätzlich wird die Änderung der Zusammensetzung der Findungskommission für gut befunden, jedoch wäre es sinnvoll, wenn alle Statusgruppen in der Kommission vertreten wären, da sie ebenfalls von der Wahl betroffen sind. Die Vertretung des Wissenschaftsministeriums in der Findungskommission wird abgelehnt, da die Entscheidung der*s Hochschulvorsitzenden*s alleinig von den Hochschulangehörigen getroffen und getragen werden sollte.

Eine Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums in dieser Sache ist für uns nicht ersichtlich.

§ 18 Absatz 2 Rektor*innenwahl

Im Sinne einer demokratischen Entscheidungsfindung halten wir es für notwendig, dass bei der Besetzung des Rektor*innenpostens eine Auswahlmöglichkeit besteht. Dazu ist die Vorlage einer Wahlliste mit mindestens zwei Kandidat*innen zwingend erforderlich.

Die notwendige Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Liste der Wahlvorschläge der*s Rektors*in wird weiterhin als hinderlich für die universitäre Arbeit gesehen. Wir bezweifeln, dass auf Seite des Ministeriums detaillierte Kenntnisse über die internen Strukturen der Hochschulen vorhanden sind.

Wie bereits unter § 18 Absatz 1, Satz 2 erläutert, ist es zudem fragwürdig, ob beim Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit zur Erweiterung der Kandidat*innenliste zur Wahl der*s Rektors*in liegt.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



§ 18 a Abwahl [der Rektoratsmitglieder] durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Grundsätzliche befürwortet die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim das basisdemokratische Mittel der Urabwahl. Allerdings kritisieren wir, dass alle weiteren Statusgruppen neben den Hochschullehrer*innen nicht in den Prozess eingebunden werden sollen. **Wir fordern daher, dass bei der Urabwahl neben den Hochschullehrer*innen ein Stimmrecht für weitere Statusgruppen insbesondere für die Studierenden eingeführt wird.**

§ 19 Absatz 2 Zusammensetzung des Senats

Gute Entscheidungen entstehen dann, wenn alle Betroffenen tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligt sind und alle notwendigen Informationen zur Meinungsbildung frühzeitig zur Verfügung stehen. Alle Statusgruppen sollen daher ein Stimmgewicht besitzen, das nicht nur symbolischen Charakter hat.

Bei der Gesetzesnovelle sollen die Stimmgewichte der nicht-professoralen Statusgruppen bestmöglich erhalten bleiben. Die Professor*innenschaft soll höchstens eine Mehrheit von einer Stimme bekommen, dies forderten wir bereits zu Beginn des Novellierungsvorhabens und sehen diese Forderungen im aktuellen Gesetzesentwurf nicht erfüllt. Einerseits wird das Stimmgewicht der Studierenden durch die vorgesehene Regelung bei allen Entscheidungen des Senats dezimiert, andererseits kann die Professor*innenmehrheit auch mehr als eine Stimme betragen (§10 Absatz 3).

Wir begrüßen, dass alle nicht hauptamtlichen Rektoratsmitglieder mit beratender Stimme im Senat vertreten sein sollen, sehen aber in der Ausnahme der*s Rektor*in einen starken Mangel. In Ihrer Begründung zum Gesetzesentwurf schreiben Sie selbst von einer „Angleichung an die Rechtslage in den anderen Bundesländern“. **Wir kritisieren daher, dass der*die Rektor*in weiterhin eine Stimme im Senat behalten soll und fordern Sie auf, die von Ihnen genannte Angleichung konsequent auszuführen.** Nicht nur wegen der Angleichung, sondern auch wegen der Kontrollfunktion des Senats über das Rektorat sehen wir den*die Rektor*in auf Grund seines*ihres Amtes nicht in der Position über ein Stimmrecht im Senat zu verfügen. **Unsere Forderung lautet daher, den*die Rektor*in genau wie die weiteren Rektoratsmitglieder lediglich mit beratender Stimme in den Senat aufzunehmen.**

§ 65 Absatz 4 politisches Mandat

Die Verfasste Studierendenschaft Hohenheim spricht sich gegen die Streichung von § 65 Absatz 4 Satz 1 aus. Als Verfasste Studierendenschaft ist es unsere Aufgabe, die Belange der Studierenden zu vertreten. Insbesondere setzen wir uns dafür ein, dass alle Studierenden ein Studium haben, dass ihnen ein möglichst sorgenfreies und erfolgreiches Studium ermöglicht. Zu diesem Studium gehören auch Faktoren und Probleme, die außerhalb des Campus entstehen und nur außerhalb des Campus gelöst werden können zum Beispiel Wohnungsnot, öffentlicher Nahverkehr, Diskriminierung oder aufenthaltsrechtliche Bestimmungen. In einer Befragung Hohenheimer Studierender 2016 mit welchen Themen sich die Verfasste Studierendenschaft befassen sollte (n=1217), wurde neben Lehre (71%) Mobilität, also Bereiche wie ÖPNV und Studierendenticket, von 63% der Studierenden als Thema genannt. Die Nahverkehrssituation im Umfeld der Universität Hohenheim ist offensichtlich ein wichtiges studentisches Thema, zu dem wir uns im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden gerne einsetzen.

Die Gesetzesbegründung, die Streichung diene der Klarstellung teilen wir nicht. Ein "durch Gesetz erteilter Auftrag, zu beliebigen Fragen der Politik Stellung zu nehmen, allgemeinpolitische Forderungen zu erheben und sonstige politische Aktivitäten ohne studien- oder hochschultypischen Inhalt zu entfalten" ist in der Formulierung weder enthalten noch angedeutet. Dass im Sinne bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben auch der Brückenschlag zu allgemeinpolitischen Fragestellungen für die Studierendenschaft möglich ist, entspricht jedoch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. So darf z.B. bei der Werbung für ein Semesterticket auch dessen verkehrspolitischer und ökologischer Nutzen thematisiert werden, um damit den Studierenden die Rahmenbedingungen ihrer Entscheidung für oder gegen das Semesterticket zu verdeutlichen (BVerwG, Urteil vom 12. 5. 1999 - 6 C 10/98 (Münster)). Der Studierendenschaft ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen auch ein „Brückenschlag“ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt, solange und soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen erkennbar bleibt.

Diese Befugnis zur unter anderem auch allgemeinpolitischen Äußerung ist also "im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG bereits in den allgemeinen Aufgabenzuweisungen enthalten. Die Vorschrift des § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG bringt dies nur nochmals zum Ausdruck und der aktuelle Gesetzestext macht durch die konkrete Aufgabenzuweisung an die Verfasste Studierendenschaft und den Zusatz "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG präzise Vorgaben, die keiner Klarstellung bedürfen.

Durch die Streichung der Vorschrift befürchten wir eine Zensur und die Einschränkung der Verfassten Studierendenschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor allem dort, wo diese Äußerungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig sind.

Weiterhin befürchten wir durch die Streichung des § 65 Abs. 4 Satz 1 LHG zunehmende Rechtsunsicherheit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies vom Gesetzgeber, den Hochschulleitungen, Ministerien oder

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



auch Verwaltungsgerichten zum Anlass genommen wird, die Aufgabenzuweisung nach § 64 Abs 2 LHG künftig enger auszulegen.

Eine explizite Darlegung des Hochschulbezuges würde einen erheblichen Mehraufwand für die Studierendenvertreter*innen darstellen. Die Streichung der konkreten und unmissverständlichen Beschreibung des Mandats der Studierendenschaft in § 65 Absatz 4 Satz 1, sowie die zugrundeliegenden Bestrebungen der Einschränkung politischer Äußerungen der Verfassten Studierendenschaft missbilligen wir.

§ 76 Absatz 3 Exzellenzinitiative und Struktur- und Entwicklungsplan

Die Regelung für den Verzicht eines Struktur- und Entwicklungsplans von Hochschulen mit Exzellenzinitiative lehnen wir grundsätzlich ab. Eine Exzellenzinitiative beschränkt sich auf die Entwicklung bestimmter Einzelbereiche, wohingegen der Struktur- und Entwicklungsplan eine ganzheitliche Entwicklung der Universität abbildet. Wir sehen keinen Zusammenhang zwischen der Exzellenzinitiative und dem Struktur- und Entwicklungsplan.

Standpunkte zu fakultätsbezogenen Änderungen

§ 24 Absatz 3 (Wahl von Dekan*innen)

Wir begrüßen die Bestrebungen zur Streichung des Vorschlagsrechts durch die*den Rektor*in sowie die Streichung des Abwahlrechts durch eben diese. Dadurch verleiht das Gesetz den Fakultäten mehr Eigenverantwortung, mindert die Einflussnahme der*s Rektor*in und fördert ein differenziertes Auswahlverfahren. Da das Vorschlagsrecht nun nicht mehr nur der*m Rektor*in obliegt, begünstigt dies die basisdemokratischen Züge der Fakultät.

Für ein transparentes Findungsverfahren fordern wir eine Findungskommission für den Vorschlag zum*r Dekan*in, in der alle Statusgruppen angemessen vertreten sind, da Dekan*innen als Bindeglied aller Statusgruppen in einer Fakultät agieren und deshalb auch durch eben diese vorgeschlagen werden sollten.

§ 24 a Abwahl [von Dekanatsmitgliedern] durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Wie auch bei § 18 a befürwortet die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim das basisdemokratische Mittel der Urabwahl. Allerdings halten wir im Falle eines großen Fakultätsrates das Verfahren für unangebracht: Die Hochschullehrer*innenschaft besitzt bereits in der jetzigen Gesetzesfassung die Möglichkeit, den*die Dekan*in im Fakultätsrat abzuwählen. Dabei besteht eine Beteiligung der weiteren Statusgruppen in angemessener Form. §18 a sollte daher nur für Fakultäten mit kleinem Fakultätsrat gelten. Allerdings sollten dabei auch die anderen Statusgruppen in den vorgeschlagenen Prozess einbezogen werden. Wir fordern daher, dass bei der Urabwahl neben den Hochschullehrer*innen ein Stimmrecht für jede weitere Statusgruppe, insbesondere für die Studierenden, eingeführt wird.

§ 25 Zusammensetzung des Fakultätsrats

Wir fordern nicht nur den Erhalt der 30% Quote stimmberechtigter Studierender im kleinen Fakultätsrat, sondern fordern diese ebenfalls für den großen Fakultätsrat, da die Statusgruppe der Studierenden von den Entscheidungen des Fakultätsrats maßgeblich betroffen ist. Wir können nicht nachvollziehen, warum das Stimmgewicht der Studierenden in großen Fakultätsräten vor Allem von der Anzahl der Professor*innen der Fakultät abhängt. Daher sollte das LHG einen Mindestanteil an studentischen Vertreter*innen festlegen. Dieser sollte, wie bisher im kleinen Fakultätsrat, 30% betragen.

Wir fordern die Stimmberechtigung der wissenschaftlichen Einrichtungen zu erhalten, da alle am fakultären Alltag beteiligten Einrichtungen und Institutionen auch an deren Mitbestimmung beteiligt sein sollen.

Um die Meinungen der gesamten Fakultät in die Entscheidungen des Fakultätsrates einfließen zu lassen, soll allen Angehörigen der jeweiligen Fakultät in den Sitzungen ein Rederecht zuteil werden, damit sie ihre Meinung bzw. ihren Standpunkt einbringen können.

§ 26 Absatz 2 Fakultätsübergreifende Studiengangskommission

Wir fordern, dass bei der Überarbeitung dieses Absatzes konkrete Regelungen getroffen werden, wie Vertreter*innen in studiengangsübergreifenden Studiengangskommissionen bestimmt werden. Die Anteile der nicht-studentischen Vertreter*innen der einzelnen Fakultäten sollen sich danach richten, zu welchem Grad die Fakultäten an Organisation und Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. Die studentischen Mitglieder sollen in dem betroffenen Studiengang eingeschrieben sein und von einer studiengangsbezogenen Vertretung entsandt werden. Die generelle Besetzung soll nach den gleichen Regelungen ablaufen, wie für fakultätsgebundene Studiengangskommissionen.

Protokoll zur 1. ao. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 01.11.2017



Allgemeine Anmerkungen

Verbandsklagerecht, Alternativlosigkeit, gendergerechte Sprache

Die Verfasste Studierendenschaft und die Landesstudierendenvertretung sollen das Recht bekommen, im Namen der betroffenen Studierenden Verbandsklagen zu führen. Obwohl viele Regelungen die Studierendenschaft als Gesamtheit betreffen, müssen aktuell einzelne Studierende die Last eines Musterverfahrens tragen. Klagen sind ein wichtiges Instrument der Verfassten Studierendenschaft, um sich gegen unrechtmäßige Initiativen der Hochschulleitung oder der Gesetzgebung zu wehren. Dass dies aktuell bedeutet als Einzelperson ein politisch aufgeladenes Verfahren gegen die eigene Universität oder das Bundesland zu führen, finden wir nicht hinnehmbar. **Auch das potentielle finanzielle Risiko sollte einfacher auf die Studierendenschaft verteilt werden können.** Zusätzlich würden durch Verbandsklagen auch die Gerichtskosten auf staatlicher Seite gesenkt.

Des Weiteren entspricht Ihre Vorlage nicht unserer Vorstellung eines zeitgemäßen Landesgesetzes mit Vielfaltsgedanken, was in der mangelhaft gendergerechten Sprache ersichtlich wird.

Hohenheim, den 01.11.2017

Christoph Zerfowski
StuPa-Präsident

Charlotte Peitz
stellv. Präsidentin

Bastian Saumweber
stellv. Präsident